

Antrag der Stadt Erwitte, Am Markt 13, 59597 Erwitte, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Absatz 2 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für den Bau und Betrieb einer Mikroschadstoffelimination auf der Kläranlage Erwitte Böckum

**Bekanntmachung
über die Feststellung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des
Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 in der Fassung vom
22. März 2023**

Sachverhalt:

Die Stadt Erwitte betreibt im Ortsteil Böckum (Gemarkung: Böckum, Flur: 4, Flurstück: 106) die Kläranlage Erwitte Böckum mit einer Ausbaustufe von 3.500 Einwohnerwerte (EW). Die Anschrift der Kläranlage lautet:

Horstweg 100
59597 Erwitte

Zur Verringerung der stofflichen Einträge soll die Kläranlage Erwitte Böckum ertüchtigt werden. Am Standort der Kläranlage ist geplant, eine vierte Reinigungsstufe zur Elimination von Mikroschadstoffen inklusive Nachfällung zu errichten und zu betreiben.

Daher hat die Stadt Erwitte die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 57 Absatz 2 LWG NRW für den Bau und den Betrieb einer Anlage zur Spurenstoffelimination auf der Kläranlage Erwitte-Böckum, Stadt Erwitte, Kreis Soest beantragt.

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Landeswassergesetz in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz ist die Bezirksregierung Arnsberg nach den § 2 Absatz 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und § 3 Absatz 1 Nr. 3.b Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zuständig.

Umsetzung des UVPG:

Für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 120 kg/d (2.000 EW) bis weniger als 600 kg/d (10.000 EW) biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen ist nach Ziffer 13.1.3. der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Die Kläranlage Erwitte-Böckum fällt mit einer Ausbaustufe von 3.500 EW unter die genannte Ziffer der Anlage 1. Gem. § 9 Absatz 3 und 4 i.V.m. § 7 Absatz 2 UVPG ist für die Änderung der Kläranlagengenehmigung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe prüft die Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

In den mir vorgelegten Antragsunterlagen wurden die Auswirkungen ausgehend durch die Erweiterung abgeschätzt. Dazu wurde eine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall zur geplanten Erweiterung der Kläranlage in Böckum vorgelegt. Ergänzend wurde für das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde eine Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt, die zu dem Ergebnis gekommen ist, dass eine Betroffenheit durch die Erweiterung ausgeschlossen ist.

Für die Kriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG wurde keine Betroffenheit der dort genannten schützenswerten Gebiete festgestellt, da der Eingriff ausschließlich auf dem bestehenden Kläranlagengrundstück stattfindet. Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff können ebenfalls auf dem Kläranlagengrundstück umgesetzt werden. Durch den Bau der Anlage zur Reduzierung von Mikroschadstoffen ist eine Verbesserung der Wasserqualität im Ablauf der Kläranlage zu erwarten. Bei der Begutachtung weiterer schutzwürdiger Objekte, die über die Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG hinausgehen, kann sowohl für die Biotopkatasterfläche BK-4315-015 als auch für die Biotopverbundfläche VB-4315-004 von positiven Effekten durch die Verbesserung der Ablaufqualität ausgegangen werden.

Da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, ist keine Prüfung der Stufe zwei nach § 7 Absatz 2 UVPG erforderlich.

Die von mir durchgeführte standortbezogene Vorprüfung des Vorhabens hat ergeben, dass keine wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind und somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Feststellung gemäß § 5 Abs.1 UVPG: Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag
gez. C. Böhning